

Benutzungs- und Entgeltordnung für das Internat der Stadt Neumünster im Kiek in! vom 05.07.2022

Aufgrund des Beschlusses des Verwaltungsrates des Kiek in! vom 11.05.2022 wird folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für das Internat der Stadt Neumünster im Kiek in! erlassen:

§ 1 Benutzerkreis

- (1) Das Internat im Kiek in! ist eine Einrichtung für auswärtige Berufsschüler/-innen und Teilnehmer/-innen an überbetrieblichen Ausbildungslehrgängen.
- (2) Soweit daneben noch Unterbringungsmöglichkeiten bestehen, werden auch Auszubildende aufgenommen, die sich in Neumünster oder der näheren Umgebung in einem Ausbildungsverhältnis befinden.

§ 2 Benutzungsverhältnis

- (1) Das Benutzungsverhältnis zwischen dem Kiek in! und den Benutzerinnen und Benutzern kommt mit deren Aufnahme im Internat für die Dauer des jeweiligen Unterrichtsblocks/Lehrganges bzw. der Ausbildung zustande.
- (2) Neben einer Unterkunft erhalten die Benutzer/-innen täglich ein Frühstück einschließlich „Schulbrot“ sowie Mittag- und Abendessen (Verpflegung).

§ 3 Entgelt

- (1) Für die Unterkunft und Verpflegung wird ein Entgelt in Höhe von EUR 35,50 pro Tag erhoben.
- (2) Der Entgeltanspruch entsteht mit dem Zustandekommen des Benutzungsverhältnisses.
 - a) Soweit auswärtige Berufsschüler/-innen und Teilnehmer/-innen an überbetrieblichen Ausbildungslehrgängen ihre Unterkunft an Wochenenden bzw. Feiertagen nicht in Anspruch nehmen und dies der Internatsleitung so rechtzeitig mitgeteilt haben, dass dieser insoweit eine anderweitige Belegung ermöglicht wird, wird für die entsprechenden Sonnabende und Sonntage bzw. Feiertage kein Entgelt in Rechnung gestellt.
 - b) Für Auszubildende wird das Entgelt grundsätzlich jeweils monatlich im Voraus in Rechnung gestellt und vom Tage der Anreise an mit sieben Tagen pro Woche berechnet.
Bei rechtzeitig mitgeteilter Abwesenheit an mindestens zwei aufeinanderfolgenden Tagen verringert sich das Entgelt für diese Tage um jeweils EUR 5,00.
- (3) Leistungen Dritter (z. B. Internatskostenanteile der Schulträger, Ausbildungsbetriebe, Innungen) werden auf das zu zahlende Entgelt angerechnet.
- (4) Die Benutzungsentgelte werden zwei Wochen nach Rechnungserhalt fällig.
- (5) Die Entgelte werden von den Benutzerinnen und Benutzern bzw. – soweit diese minderjährig sind – von deren gesetzlichen Vertretern geschuldet.

§ 4 Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis kann von den Benutzerinnen und Benutzern bzw. – soweit diese minderjährig sind – von deren gesetzlichen Vertretern mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende gekündigt werden.
- (2) Die Internatsleitung ist berechtigt, das Benutzungsverhältnis bei Zahlungsverzug von mehr als zwei Wochen oder aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen.
- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 5 Schlussbestimmungen

Die Allgemeinen Geschäftsbestimmungen (AGB) des Geschäftsbereiches Internat vom 21.02.2019 sowie die Hausordnung regeln weitere Einzelheiten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.08.2022 in Kraft.

Neumünster, den 05.07.2022
gez. Torge Rupnow
Vorstand